

len der genannten beiden Herren von Sahr und Deumer unbeanstandet zu lassen und dieselben für gültig und legal anzuerkennen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfoienhauer: Wünscht Jemand über diese Vorlage zu sprechen? — Wenn nicht, so frage ich:

„ob Sie auch hier dem Vorschlage des Directoriums beizutreten gemeint sind?“

Einstimmig.

Die betreffenden Wahlacten werden an das königl. Ministerium des Innern zurückzusenden sein und damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter zum Landtagsauschuß zur Verwaltung der Staatsschulden nach Maßnahme des § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834.

Das nicht zum Vortrag gekommene königl. Decret lautet:

An Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1834 § 8 ist von der Ständeversammlung eine neue Wahl des Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen und wird dabei das Absehen auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Ersten und auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zweiten Kammer zu richten sein.

Se. Königliche Majestät geben deshalb den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den erwählten neuen Ausschuß zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigegeben.

Gegeben zu Dresden, am 29. November 1871.

Johann.

(L.S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Präsident von Zehmen (übernimmt wieder den Vorsitz): Meine Herren! Es sind auf die Wahlzettel drei Mitglieder für den Landtagsauschuß zur Verwaltung der Staatsschulden aufzuschreiben, dann später noch drei Namen für drei Stellvertreter nach Maßnahme des § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834.

(Geschicht.)

Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, mir bei Auszählung der Stimmzettel zu assistiren.

Meine Herren! Es sind 35 Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Majorität ist somit 18. Ich bitte den Herrn Domherrn von Wagnsdorf, die Controle über die Stimmzählung mit zu übernehmen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Kammerherr von Zehmen 31 Stimmen, Oberbürgermeister

Pfotenhauer 31, Bürgermeister Lühr 20. Diese drei würden also mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sein. — Herr von Egidy hat sodann 13, Herr Präsident Mülke hat 2 Stimmen erhalten, die übrigen haben sich zersplittert.

Es sind nun noch drei Stellvertreter zu wählen und ich bitte die Herren, wieder drei Namen auf die Stimmzettel zu verzeichnen.

Sind noch Stimmzettel abzugeben? — Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Vicepräsidenten, mich wieder zu assistiren.

Meine Herren! Es sind 38 Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Mehrheit ist sonach 20.

Das Stimmenergebnis ist folgendes: Herr von der Planitz hat 32, Herr Präsident Mülke 29 und Herr von Egidy 28 Stimmen erhalten. Diese drei Herren sind also mit absoluter Mehrheit zu Stellvertretern in den Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden gewählt.

Die nächste Stimmenzahl hat Herr Bürgermeister Klauß, 16 Stimmen, erhalten, während die übrigen Stimmen sich vereinzelt haben.

Hiermit wäre dieser Gegenstand unserer Tagesordnung erledigt. — Wir kommen zum dritten Gegenstand, das ist der mündliche Bericht der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, die provisorische Forterhebung der Steuern betreffend.*) — Ich habe Se. Königl. Hoheit als Referenten zu bitten, die Rednerbühne zu betreten.

Das königl. Decret nebst Motiven lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigegeben den Entwurf zu einem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 29. November 1871.

Johann.

(L.S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 betreffend,

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860 S. 176) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

*) Vergl. L. N. II. R. S. 27 flgg.